

Liestal, 25. Mai 2021/SID

## Stellungnahme

---

Vorstoss	Nr. <b>2020/588</b>
Postulat	von FDP-Fraktion (Marc Schinzel)
Titel:	<b>KESB konstant verbessern: Transparenz und Sicherstellung der Qualität von Fachgutachten</b>
Antrag	Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

### 1. Begründung

Am 14. Dezember 2018 hat Nationalrat Daniel Frei auf Bundesebene die Anfrage [18.1097](#) eingereicht. Er hat den Bundesrat gebeten, die Situation betreffend Form und Qualität von Gutachten zu beurteilen; den Handlungsbedarf betreffend einer Regelung der formalen und qualitativen Anforderungen von Gutachten zu beurteilen und sich zum richtigen Ansatzpunkt einer solchen schweizerweitigen Regelung zu äussern. Der Bundesrat beantwortete diese Anfrage am 20. Februar 2019 dahingehend, dass „auch wenn das Bundesrecht keine konkreten Anforderungen bezüglich Form und Qualität von Gutachten aufstellt, das Gesetz gerade im Kindes- und Erwachsenenschutz Vorgaben enthält, die einen unmittelbaren Einfluss auf die Vergabe, die Qualität und die Würdigung von Gutachten haben: So muss es sich bei der KESB um eine "Fachbehörde" handeln (Art. 440 Abs. 1 ZGB), die interdisziplinär zusammengesetzt ist. Zudem hat sie ihre Entscheide grundsätzlich mit mindestens drei Mitgliedern zu fällen (Art. 440 Abs. 2 ZGB). Damit sind sowohl die angesprochene interdisziplinäre Sicht- und Funktionsweise als auch das Vieraugenprinzip für die KESB gesetzlich vorgeschrieben. So ist die KESB auch in der Lage, im Einzelfall zu entscheiden, ob ein Gutachten eingeholt werden muss, wer damit zu betrauen ist und welche Schlüsse aus einem Gutachten gezogen werden können bzw. müssen. Es ist auch ihre Aufgabe, die Qualität eines Gutachtens zu erkennen, dieses zu würdigen und bei Bedarf Massnahmen zu treffen (Rückmeldung an die sachverständige Person oder die sachverständigen Personen, Rückweisung des Gutachtens zur Verbesserung, Nachbesserung bzw. zukünftige Auswahl anderer Personen zur Gutachtenerstellung). Durch diese institutionellen Vorgaben wird bereits auf Stufe der KESB sichergestellt, dass die Gutachten den genannten Anforderungen entsprechen. Zudem sind sämtliche Entscheide der KESB, somit auch die Anordnung eines Gutachtens oder der Entscheid, welcher auf einem formal oder qualitativ ungenügenden Gutachten beruht, mit Beschwerde anfechtbar (Art. 450 ZGB).“

Der Bundesrat sieht folglich keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf, da die formalen und qualitativen Anforderungen an die Erstellung und Beurteilung von Fachgutachten bereits durch die institutionellen Vorgaben der KESB bundesrechtlich verwirklicht sind und weitere Vorgaben zum Gutachten kaum möglich und auch nicht sinnvoll erscheinen, weil dabei weder den konkreten Umständen des Einzelfalls noch den unterschiedlichen Verfahren genügend Rechnung getragen werden könnte.

Da sich auf kantonaler Ebene dieselbe Problematik wie auf Bundesebene stellt, sind - aufgrund derselben Überlegungen - auch auf kantonaler Ebene weitere Vorgaben zu den Gutachten nicht sinnvoll.